

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXIX.

Bern, den 23. Nov. 1799. (3. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Novemb.

(Fortsetzung.)

Die Gemeindeskammer von Bern übersendet folgende Anzeige:

Die Gemeindeskammer von Bern an die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bern, den 28. Okt. 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Durch eine seltsame Verkettung trauriger Gegebenheiten und Thatsachen, sind die Vorsteher der hiesigen grossen Bürgerbibliothek seit der Revolution verhindert gewesen, solche, wie vorzüglich, zum gemeinnützigen Gebrauch ordentlicher Weise an gewissen Tagen zu eröffnen. Beim Eintritt der Franken gefiel es dem Commissär Rapinat, die Thüren dieser litterarischen Anstalt versiegeln zu lassen; auf seinen Befehl ward der Catalog derselben nach Paris versandt, und als derselbe nach geraumer Zeit wieder heraus negozirt war, nahm eine unentbehrliche Revision der ganzen Bibliothek auch ziemlich viel Zeit weg; zu dem allem gesellte sich noch die durch Erfahrungen so sehr gerechtfertigte Angstlichkeit, daß in jenen unruhigen Zeiten durch das ordentliche Eröffnen dieses Bücherschases der Reiz der Neuheit und die Curiosität nach architektonischer Kunst einen Zulauf von Militär und anderer unbescheidener Gaffer nach sich ziehen, und so die Sicherheit derselben kompromittirt werden möchte.

Nun aber, da mehrere dieser Umstände und Bedenklichkeiten gehoben zu seyn scheinen, macht sich die Gemeindeskammer ein wahres Vergügen daraus, Ihnen, B.B. Gesetzgeber, bekannt zu machen, daß die Bibliothek von nun an wöchentlich zweimal, und zwar Donnerstags tern bei:

und Samstags, von 2 bis 4 Uhr, zur regelmässigen Benutzung jedem helvetischen Bürger offen stehen wird.

Mit Freuden laden wir Sie, B.B. Gesetzgeber, und alle höchsten Behörden in diesen Sitz der Musen ein, und bitten Sie samt und sonders, uns mit jeder Gelegenheit bekannt zu machen, wo wir Ihnen nach unsern schwachen Kräften während Ihrem Aufenthalte in dieser Gemeinde Beweise unserer aufrichtigen Ergebenheit und patriotischer Gesinnungen ablegen können.

Republ. Gruss und Hochachtung!

Der Präsident der Gemeindeskammer,  
Fellenberg.

Namens der Gemeindeskammer,  
Gerwer, Sekretär.

Suter: Also auch da muß Rapinat sein Spiel treiben — aber es wäre gut zugewesen, wenn er in dieser Bibliothek gelesen, und das Recht kennen gelernt hätte; doch, er kann weiter schreiben noch lesen! — Neben diese erfreuliche Zuschrift der Gemeindeskammer von Bern, die derselben Ehre macht, fodere ich in unserem Protokoll ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat.

Zomini will, daß diese Anzeige auch nach unsrer Commission über die Archive gewiesen werde, indem unter dieser freundschaftlich schenenden Anerbietung etwas verborgen liegen könnte.

Escher: Soll denn der Dank, den wir für diese patriotische Anerbietung schuldig sind, noch durch so unzweckmässige Seitenblicke, wie Zomini macht, getrübt werden? Ich hoffe nein: diese Bibliothek steht unter der Gemeindeskammer von Bern, sie hat also Dispositionsrecht darüber, und wäre also diese Anerbietung zu öffentlichem Gebrauch nicht schuldig gewesen, folglich verdient sie Dank, und ich stimme Suso

genthumsrecht zu haben, so ist dieses von der will er nicht eintreten, sondern diese unsern jetzigen Anerbietung ganz verschieden, und muß Rechtsgelehrten überlassen. Er liest also folgendes vor:

**Huber:** Schon ist alles, was die National-Bibliothek angeht, an eine Commission gewiesen, und folglich ist Jominis Antrag ganz überflüssig; ich stimme also von ganzem Herzen Sutern bei.

**Secretan** ist von allen diesen Meinungen. Er dankt der Gemeindeverwaltung von Bern für diese freundliche Anzeige, und erklärt, daß er mit Freuden sieht, daß in der Gemeinde Bern mit Eifer für Verbreitung der Kenntnisse und Wissenschaften gearbeitet wird. Dessen ungeachtet aber ist Jominis Antrag nicht zu verwirren, weil wenigstens Möglichkeit da ist, daß diese Bibliothek dem Staat gehört, welches ich aber selbst nicht vermuthe; ich unterstütze also sowohl Sutern als Jomini.

**Grafenried** versichert, daß diese Bibliothek weder der Nation, noch der Gemeinde Bern als solcher gehört, sondern einer Gesellschaft, die sie durch freiwillige Beischüsse und Eintrittsgelder unterstützt hat.

**Spengler** fordert, daß nun nicht weiter über das Eigenthumsrecht dieser Bibliothek eingetreten werde, weil dieses einstweilen nicht vor uns gehört; er unterstützt Sutern.

**Secretan** gesteht, daß er selbst vermuthe, diese Bibliothek gehöre der Gemeinde Bern, aber eine Untersuchung und Erläuterung des Gegenstandes hält er für durchaus nothwendig.

Suters Antrag wird angenommen, und Jominis Forderung verworfen.

Auf Lacoste's Antrag erhält **B. Bergdirektor Wild**, als gewesener Commissar im Wallis, die Ehre der Sitzung.

Die beiden Gutachten über die Interimsregierung von Zürich sind an der Tagesordnung. (Wir haben sie schon in den No. 68. 69. u. 70. des helv. Tagbl. geliefert.)

Suter fordert als Ordningsantrag, daß die Mitglieder, welche sich über diesen Gegenstand fürs Wort haben einschreiben lassen, hiervon Gebrauch machen können, ohne immer durch das Rufen zum Abstimmen unterbrochen zu werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Fierz nahm nur das Wort, weil ihm viele Gegenstände über die Interimsregierung von Zürich bekannt sind, die er der Versammlung anzeigen will; in die aufgeworfene Rechtsfrage

**B. R.** Der so vortrefflich ausgearbeitete Vortrag des **B. Zimmermann** hat wahrhaftig so viel Schönes, so viel Menschenliebendes, und besonders soviel Einnehmendes, hauptsächlich für Menschen, welche an dem glücklichen Fortgang der gerechten republikanischen Waffen zweifeln, daß es schwankenden Gemüthern beinahe unmöglich ist, demselben ihren Beifall zu versagen.

**B. Zimmermann** scheint die Interimsregierung in Zürich aus einem besondern Gesichtspunkt zu beurtheilen; unter vielen Betrachtungen scheint jene die wichtigste zu seyn: er glaubt nemlich, die Interimsregierung habe nicht so viel Böses gethan, als sie wirklich hätte thun können; folglich will er daraus schließen, daß dieselbe nicht verantwortlich gemacht werden solle.

**B. R.** Wenn man diesen Punkt etwas näher untersucht, so würde sich zeigen, daß der Interimsregierung in Zürich noch mächtige Hindernisse im Weg standen, die sie zurückhielten das zu thun, was sie vielleicht gern gethan hätte, ich will Ihnen ein Beispiel angeben.

Woher kam es, **B. R.**, daß der Dorfgemeinde Küssnacht auf einmal 1054 Mann schweizerische Emigrantentruppen auf Execution zugelagt wurden? vermutlich daher, weil sie die von der Gemeinde geforderte Mannschaft nicht stellen wollte, sie deswegen mit Gewalt zum Spielen des Looses gezwungen worden sind. Da aber die Gemeinde es wagte, in der Sille Abgeordnete an den General Hoz zu schicken, hat ihnen derselbe bedeutet, daß er gar keinen Gefallen habe, Schweizer Bürger in Dienste zu zwingen, weil nichts mit gezwungenen Soldaten auszurichten sei, und hat dieser Gemeinde, also bald in 2 Tagen diese Executionstruppen hinzugenommen, nachdem sie vorher 3 Wochen lang die Bürger geplagt hatten.

Aus diesen und noch viel andern Thatsachen, die zu erzählen wären, ist klar zu ersehen, daß die Interimsregierung immer Hindernisse gehabt, die sie noch ein wenig in den Schranken behielten, denn weder Prinz Karl noch General Hoz wollten zugeben, daß Gewaltthätigkeiten von irgendeiner Art sollten ausgeübt werden. Noch eine zweite mächtige Hinderniß er-

hielt die Interimsregierung ein wenig in den veranlät des Volks und ihren geschworenen Eid Schranken.

Es war nemlich die fränkische Armee und die helvetischen Freiheitsvertheidiger, welche nur 3 Viertelstunden von der Stadt entfernt waren, sie stunden auf einer hohen Gebirgskette allbereit 4 Monate postirt, und schauten gleichsam wie von dem Himmel herab auf alles, was in und außer der Stadt Zürich vorgieng. Die Interimsregierung mag also in ihrer Weisheit vorhergesaben haben, daß die Sache mit der Zeit sich verändern könnte; allein so viel ist nur geredt, wenn man aber zur Hauptache selbst kommen will, so fragt es sich erstlich: was hätte die Interimsregierung in Zürich (und jede andere in der occupirten Schweiz) unter diesen Umständen ihrer Pflicht gemäß thun sollen? und dann zweitens: was hat sie, oder was haben sie gethan?

Meines Bedenkens hätte jede Interimsregierung in Helvetien ihrem gethanen Eid, zur Handhabung der neuen Verfassung, so viel ihr möglich, getreu seyn sollen, sie hatte alle Maßregeln, die der neuen republikanischen Verfassung entgegen waren, in sofern es ohne eigene Gefahr hätte geschehen können, verhindern sollen; dann hätte sie die Pflichten wahrer Republikaner erfüllt, und hätte den Dank des Vaterlandes verdient.

Jetzt aber ist die zweite Frage: was hat die Interimsregierung von Zürich gethan.

Das Volk. Direktorium giebt uns eine Thatsache an, nemlich ein von der Interimsregierung ausgegangenes Proklama, darin die Bürger des Kantons aufgedeckt werden, die Waffen gegen ihre Verbündete zu ergreifen; eine Thatsache, die nicht allein um unserer Ehre willen, sondern um einen gerechten Verdacht bei unseren Verbündeten zu vermeiden, nothwendig untersucht werden muß.

B. R., um euch mit dem Geist der Interimsregierung in Zürich noch näher bekannt zu machen, so vergönnen Sie mir, noch einige mir bekannte Thatsachen euch zu eröffnen.

I. Sobald die Interimsregierung in ihrem Wirkungskreis war, entsetzte sie Mitglieder des Kantons- und der Distriktsgerichte, welche das Volk gewählt, und die dessen Zutrauen besaßen, und besetzte sie willfährlich nach ihrem Gefallen, habt also in diesem Stük die Cou-

verlezt.

2. Entsetzte sie die von unserm Volk. Direktorium bestellten Nationalagenten.

3. Zu wider der geschworenen Constitution führte sie die Zehnden und Bodenzinsen ein.

4. Befahl sie den sogenannten Hintersassen in der Stadt, die vor altem eingeführten Hintersasszettel zu nehmen und das Hintersassgeld zu bezahlen.

5. Zwang sie die Bürger, wider ihren Willen und gegen ihren geschworenen Eid dem sie getreu seyn wollten, die Waffen gegen ihre helvetischen Waffenbrüder und ihre Verbündete zu tragen.

6. Publicirte sie die von dem Volk. Direktorium angeführte Proclama.

7. Ließ sie ruhige Bürger arretieren, behielte sie Wochen- und monatlang im Gefängnis, und ohne sie zu verhören, wurden sie gegen Erlegung der Gefängniskosten entlassen.

B. R., eine Untersuchung ist nothwendig in zweierlei Rücksichten.

Erstlich, nicht wie B. Zimmermann in seinem Rapport sagt, daß die Geschichte der Welt zeige, wie nachsichtig und edel wir gehandelt haben; denn immer nachsichtig seyn ist nicht edel; aber um der gegenwärtigen und der Nachwelt zu zeigen, daß wir gerecht, welches allein edel ist, a handelt haben, müssen wir die Sache untersuchen lassen; wir wollen nicht selber untersuchen, wir wollen nicht selber richten, aber zu verhindern, daß das Volk. Direktorium nicht untersuchen kann, hieße wahrer Unstimm.

B. R., wie leicht könnte der Verdacht auf uns, oder doch auf einige Mitglieder von uns, zurückfallen, daß wir mit der Interimsregierung oder gar mit den Feinden der Republik einverstanden gewesen wären, wenn wir nicht untersuchen lassen wollten. Welch einen unauslöschlichen Schandfleck würden wir uns bei allen cultivirten Nationen und bei unsern Nachkommen anschlagen.

Und dann zweitens, so viel mir bekannt ist, haben nicht alle Mitglieder der Interimsregierung gleichen Anteil an der Verantwortung; es waren einige Glieder derselben, die sich solchen gewaltthäthigen Maßregeln mit Kraft widerseztten; nur allein durch eine genaue Untersuchung können diese vor jenen gerechtfertigt werden.

Ich wünsche von Herzen, daß sich alle Glieder der Interimsregierung in Zürich bei einer genauen Untersuchung so zu rechtfertigen wissen, daß wir und das gesamte Volk von ihren reinen republikanischen Absichten überzeugt werden können, so werde ich denn zumal ihnen mit Freuden den Dank des Vaterlandes zu erkennen.

Aber eine Untersuchung muß statt haben, wenn wir anders wollen, vor unserm Volk, bei unsren Verbündeten, und vor der unpartheiischen Welt gerechtfertigt seyn.

Deswegen verweise ich den Rapport des B. Zimmermanns, und unterstütze den Rapport des B. Kuhn.

Pellegrini sagt: durch die vollziehende Gewalt eingeladen, einen Gerichtshof zu bestimmen, der über den Fall der Interims-Regierung von Zürich abspreche, hält uns die Mehrheit der Commission mit der Untersuchung folgender beider Fragen auf: Will die Gesetzgebung einen solchen Gerichtshof angeben? Welches soll dieser Gerichtshof seyn?

Allgemeine Rücksichten von Recht und Politik auf den gegenwärtigen Fall angewandt, die vermeinliche Constitutionswidrigkeit und Unrechtfertigkeit, sowohl in dem ausgelegten Arrest, als auch in dem Begehren eines Tribunals, darauf begründet, daß sowohl hinlängliche Spuren des Verbrechens als auch Gesetze fehlen, die bestimmen, welche Handlungen einer solchen Regierung als Verbrechen vorgehalten werden können; die Behauptung, daß dieser ausgelegte Arrest, und die darauf gemachte Einfrage, andere Fragen vorausseze, über die die Gesetzgebung ganz einzig zu entscheiden habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

Nachdem es in Erfahrung gebracht, daß mehrere Militärs zu heyrathen sich erlauben, ohne daß sie hiezu die Bewilligung ihres Chefs erhalten haben;

In Erwägung, daß man den nachtheiligen Folgen zuvorkommen müsse, die aus einem solchen Missbrauche, den in jedem Lande die Militärgezege verbieten, entstehen könnten;

Nach hierüber angehöritem Berichte seines Kriegsministers,

### b e s c h l i e g t:

1. Jedem Militär in dem Solde der Republik ist es untersagt, sich zu verheyrathen, bevor er hiezu von seinen Obern die Bewilligung erhalten.

2. Die Geistlichen sind hiermit nachdrücklich eingeladen, keine Ehe von helvetischen Militärs einzusegnen, bevor sie sich durch gültige Zeugnisse versichert haben, daß dieselben von ihren Obern völlige Einwilligung haben.

3. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses sind der Kriegsminister und derjenige der Wissenschaften, jeder für sein Fach beauftragt.

Dieser Beschluß soll in das Tageblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirekt.

(Sign.) Sa v a r y.

Im Namen des Direkt., für d. Gen. Ges. Br i a t t e.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Da der diesmalige Aufenthalt des von der Susanna Lohner, geb. Tschaggeny, des B. Heinrich Lohners seel. von Thun hinterlassenen Wittwe, Paternität beklagten Heinrich Appenzellers, aus dem Kanton Zürich (dessen eigentlichen Geburtsort die Klägerin nicht angeben konnte) lezthin gewesener Soldat unter der Compagnie des B. Hauptmann Zuppinger, unter der helvetischen Legion, unbekannt ist, so wird derselbe andurch ediktaliter vorgeladen, innert den nächsten 18 Wochen und 9 Tagen, also bis den 7. April 1800, an einem der gewohnten Gerichtstage, so jeweilen Mittwochs abgehalten werden, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, vor dem Bezirksgericht Thun, auf dem Gemeindhause daselbst, zu erscheinen, um sich über die von der Lohner gegen ihn führenden Paternitätsklage zu verantworten; ausbleibenden Fälls wird geschehen was Rechts ist.

Gegeben in Thun, den 13. Winterm. 1799.

Joh. Rud. Werner, Präsid.

Joh. Rudolf Eggimann,  
Bezirkgerichtsschreiber,